

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)

Festlegungen in Bezug auf Förderung von Festmistlagerstätten, MULNV 06.April 2021

BMEL hat die Richtlinie zur Investitionsförderung im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms für die Landwirtschaft vom 12. November 2020 im Bundesanzeiger am 10. Dezember 2020 veröffentlicht. Nach dieser Richtlinie werden u.a. separate Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger und für Festmistlager (ohne Stallbau) gefördert.

Eine Doppelfördermöglichkeit zu den Richtlinien des AFP ist auszuschließen. Es gelten daher folgende Regelungen in Bezug auf die Förderung von Festmistlager:

1. Die separate Förderung von Festmistlagern ist im AFP nicht zulässig. Die Förderung erfolgt über die Richtlinie zur Investitionsförderung im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms für die Landwirtschaft des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 12. November 2020.
2. Förderung v. Festmistlagern im Rahmen einer Stallbaumaßnahme oder einer sonstigen betrieblichen Investition
 - Mitförderung des Festmistlagers zum höheren Fördersatz einer Stallbaumaßnahme, insofern die zuwendungsfähigen Kosten der Stallbaumaßnahme überwiegen, ansonsten 20% Fördersatz.
 - im ZIEL muss die Festmist-Lagerkapazität 2 Monate über den gesetzlichen Vorgaben liegen.
 - Lagerkapazitäten via Pacht oder Biogasanlage werden nicht anerkannt, Ausnahme: hofeigene Biogasanlagen (analog zum Erlass v. 20.02.2019 zur Auslegung v. 5.2.2 d. RL).
3. Förderung Stallbaumaßnahme ohne Neubau v. Festmistlager
 - Im ZIEL muss die Festmist-Lagerkapazität den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
 - Lagerkapazitäten via Pacht oder Biogasanlage werden nicht anerkannt, Ausnahme: hofeigene Biogasanlagen (analog zum Erlass v. 20.02.2019 zur Auslegung v. 5.2.2 d. RL).